

22. 06. 77

Sachgebiet 8232

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur
Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(20. Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)
— Drucksachen 8/165, 8/337, 8/556 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Müller (Remscheid)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Posser**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 27. Sitzung am 13. Mai 1977 beschlossene Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (20. Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG) — Drucksachen 8/165, 8/337 — wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Bonn, den 20. Juni 1977

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)

Vorsitzender

Müller (Remscheid)

Berichterstatter

Dr. Posser

Anlage

Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)

Artikel 2

Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

1. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 1** (§ 539 Abs. 1 Nr. 17), Nr. 6 (§ 1235 Nr. 1 und die Überschrift vor § 1236), **Nr. 7 Buchstabe c** (§ 1236 Abs. 3), **Nr. 8** (§ 1237 a), **Nr. 9** (§ 1237 b Abs. 1 Nr. 2), **Nr. 13** (§ 1241 e Abs. 2, 3), **Nr. 14** (§ 1241 f Abs. 3 Nr. 1), **Nr. 15** (§ 1241 g), **Nr. 16 Buchstaben b und f** (§ 1244 a Abs. 4 und 9)

In Artikel 2 § 1 werden Nummern 1, 6, 7 Buchstabe c, Nummern 8, 9, 13, 14, 15 sowie 16 Buchstaben b und f gestrichen.

2. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 7 Buchstabe b** (§ 1236 Abs. 1 a)

In Artikel 2 § 1 wird Nummer 7 Buchstabe b (§ 1236 Abs. 1 a) wie folgt geändert:

- a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„aa) Absatz 1 a wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Versicherter im Sinne des Absatzes 1 ist bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation,“.

- b) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb und der bisherige Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd.

- c) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; vor Satz 2 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation, wer die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe a erfüllt oder Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezieht.“

3. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 10** (§ 1240 Satz 1)

Artikel 2 § 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. In § 1240 Satz 1 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „nach Maßgabe der §§ 1241 bis 1241 f“ eingefügt.“

4. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 11** (§ 1241 Abs. 4)

Artikel 2 § 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. § 1241 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein Betreuer nicht verheiratet und einem früheren Ehegatten oder einem Kind (§ 1262 Abs. 2 und 3) nicht zum Unterhalt verpflichtet, so beträgt das Übergangsgeld in den Fällen der Absätze 1 und 2 75 vom Hundert des danach berechneten Betrages, wenn der Träger der Rentenversicherung die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung trägt. Satz 1 gilt auch für einen Betreuten, dessen Ehegatte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in Höhe von regelmäßig mindestens 50 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt und der keinem Kind (§ 1262 Abs. 2 und 3) zum Unterhalt verpflichtet ist. Der Träger der Rentenversicherung kann in der Satzung bestimmen, daß von der Anwendung der Sätze 1 und 2 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber sonstigen Personen besteht und die Anwendung der Sätze 1 und 2 die Lebensgrundlage unzumutbar beeinträchtigen würde.“

5. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 12** (§ 1241 a)

Artikel 2 § 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. § 1241 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 1241 Abs. 1“ durch die Worte „§ 1241 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 1241 Abs. 4 gilt. Bezieher einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach den Sätzen 1 bis 3 die Rente übersteigt.“

6. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 16 Buchstabe c** (§ 1244 a Abs. 6 Satz 1)

Artikel 2 § 1 Nr. 16 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

- ,c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld“ durch die Worte „Versicherte sowie Rentner erhalten bis zum Bezug eines Altersruhegeldes Übergangsgeld“ ersetzt.’

7. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 35** (§ 1307)

Artikel 2 § 1 Nr. 35 wird wie folgt gefaßt:

- ,35. § 1307 erhält folgende Fassung:

„§ 1307

Die Aufwendungen nach den §§ 1305 und 1306 dürfen fünf vom Hundert der Aufwendungen für die Leistungen zur Rehabilitation nach den §§ 1236 bis 1244 a im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

8. **Zu Artikel 2 § 2 Nr. 4** (§ 12 Nr. 1 und die Überschrift vor § 13), **Nr. 5 Buchstabe c** (§ 13 Abs. 3), **Nr. 6** (§ 14 a), **Nr. 7** (§ 14 b Abs. 1 Nr. 2), **Nr. 11** (§ 18 e Abs. 2, 3), **Nr. 12** (§ 18 f Abs. 3 Nr. 1), **Nr. 13** (§ 18 g), **Nr. 14 Buchstaben b und f** (§ 21 a Abs. 4 und 9)

In Artikel 2 § 2 werden Nummern 4, 5 Buchstabe c, Nummern 6, 7, 11, 12, 13 sowie 14 Buchstaben b und f gestrichen.

9. **Zu Artikel 2 § 2 Nr. 5 Buchstabe b** (§ 13 Abs. 1 a)

In Artikel 2 § 2 wird Nummer 5 Buchstabe b (§ 13 Abs. 1 a) wie folgt geändert:

- a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:
 ,aa) Absatz 1 a wird eingangs wie folgt gefaßt:
 „Versicherter im Sinne des Absatzes 1 ist bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation,“.
- b) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb und der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe dd.
- c) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
 ,cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; vor Satz 2 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation, wer die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe a erfüllt oder Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezieht.“

10. **Zu Artikel 2 § 2 Nr. 8** (§ 17 Satz 1)

Artikel 2 § 2 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

- ,8. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „nach Maßgabe der §§ 18 bis 18 f“ eingefügt.’

11. **Zu Artikel 2 § 2 Nr. 9** (§ 18 Abs. 4)

Artikel 2 § 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

- ,9. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein Betreuter nicht verheiratet und einem früheren Ehegatten oder einem Kind (§ 39 Abs. 2 und 3) nicht zum Unterhalt verpflichtet, so beträgt das Übergangsgeld in den Fällen der Absätze 1 und 2 75 vom Hundert des danach berechneten Betrages, wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung trägt. Satz 1 gilt auch für einen Betreuten, dessen Ehegatte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in Höhe von regelmäßig mindestens 50 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt und der keinem Kind (§ 39 Abs. 2 und 3) zum Unterhalt verpflichtet ist. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann in der Satzung bestimmen, daß von der Anwendung der Sätze 1 und 2 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber sonstigen Personen besteht und die Anwendung der Sätze 1 und 2 die Lebensgrundlage unzumutbar beeinträchtigen würde.“

12. **Zu Artikel 2 § 2 Nr. 10** (§ 18 a)

Artikel 2 § 2 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

- ,10. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
 „§ 18 Abs. 4 gilt. Bezieher einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach den Sätzen 1 bis 3 die Rente übersteigt.“

13. **Zu Artikel 2 § 2 Nr. 14 Buchstabe c** (§ 21 a Abs. 6 Satz 1)

Artikel 2 § 2 Nr. 14 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

,c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld“ durch die Worte „Versicherte sowie Rentner erhalten bis zum Bezug eines Altersruhegeldes Übergangsgeld“ ersetzt.

14. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 33 (§ 86)

Artikel 2 § 2 Nr. 33 wird wie folgt gefaßt:

„33. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Die Aufwendungen nach den §§ 84 und 85 dürfen fünf vom Hundert der Aufwendungen für die Leistungen zur Rehabilitation nach den §§ 13 bis 21 a im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

§ 3

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

15. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 4 (§ 34 Nr. 1 und die Überschrift vor § 35), Nr. 5 Buchstabe c (§ 35 Abs. 3), Nr. 6 (§ 36 a), Nr. 7 (§ 36 b Abs. 1 Nr. 2), Nr. 11 (§ 40 e Abs. 2, 3), Nr. 12 (§ 40 f Abs. 3 Nr. 1), Nr. 13 (§ 40 g), Nr. 14 Buchstaben b und f (§ 43 a Abs. 4 und 9)

In Artikel 2 § 3 werden Nummern 4, 5 Buchstabe c, Nummern 6, 7, 11, 12, 13 sowie 14 Buchstaben b und f gestrichen.

16. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 35 Abs. 1 a)

In Artikel 2 § 3 wird Nummer 5 Buchstabe b (§ 35 Abs. 1 a) wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„aa) Absatz 1 a wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Versicherter im Sinne des Absatzes 1 ist bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation,“.

b) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb und der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe dd.

c) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; vor Satz 2 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation, wer die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe a erfüllt oder Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezieht.“

17. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 8 (§ 39 Satz 1)

Artikel 2 § 3 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. In § 39 Satz 1 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „nach Maßgabe der §§ 40 bis 40 f“ eingefügt.“

18. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 9 (§ 40 Abs. 4)

Artikel 2 § 3 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein Betreuter nicht verheiratet und einem früheren Ehegatten oder einem Kind (§ 60 Abs. 2 und 3) nicht zum Unterhalt verpflichtet, so beträgt das Übergangsgeld in den Fällen der Absätze 1 und 2 75 vom Hundert des danach berechneten Betrages, wenn die Bundesknappschaft die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung trägt. Satz 1 gilt auch für einen Betreuten, dessen Ehegatte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in Höhe von regelmäßig mindestens 50 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt und der keinem Kind (§ 60 Abs. 2 und 3) zum Unterhalt verpflichtet ist. Die Bundesknappschaft kann in der Satzung bestimmen, daß von der Anwendung der Sätze 1 und 2 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber sonstigen Personen besteht und die Anwendung der Sätze 1 und 2 die Lebensgrundlage unzumutbar beeinträchtigen würde.“

19. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 10 (§ 40 a)

Artikel 2 § 3 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 40 Abs. 1“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 40 Abs. 4 gilt. Bezieher einer Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach den Sätzen 1 bis 3 die Rente übersteigt.“

20. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 14 Buchstabe c (§ 43 a Abs. 6 Satz 1)

Artikel 2 § 3 Nr. 14 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld“ durch die Worte „Versicherte sowie

Rentner erhalten bis zum Bezug einer Knappheitsausgleichsleistung oder eines Knappheitsruhegeldes Übergangsgeld" ersetzt.'

21. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 31 (§ 98)

Artikel 2 § 3 Nr. 31 wird wie folgt gefaßt:

„31. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Die Aufwendungen nach § 97 dürfen fünf vom Hundert der Aufwendungen für die Leistungen zur Rehabilitation nach den §§ 35 bis 43 a im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

§ 14

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

22. Zu Artikel 2 § 14

Artikel 2 § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In Artikel I § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) wird der Klammerhinweis „(§ 381 Abs. 4 RVO)“ durch den Klammerhinweis „(§ 1304 e RVO, § 83 e AVG)“ ersetzt.'

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

23. Zu Artikel 3 § 1

Artikel 3 § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Ist dem Leistungsbezieher vor dem 1. Juli 1977 eine medizinische oder berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation bewilligt worden,

so wird Übergangsgeld nach den am 30. Juni 1977 geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Der Träger der Rentenversicherung hat Versicherten, denen er vor dem 1. Juli 1978 berufsfördernde Maßnahmen bewilligt hat, diese bis zu ihrer Beendigung weiterzugewähren.

(3) Die nach Absatz 2 dem Träger der Rentenversicherung ab 1. Juli 1978 entstehenden Aufwendungen für Versicherte, die im Zeitpunkt der Antragstellung eine Versicherungszeit von weniger als 180 Kalendermonaten zurückgelegt haben, werden mit Ausnahme der Verwaltungskosten von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Der Erstattungsbetrag für Aufwendungen im Jahre 1978 wird am 1. Januar 1979 fällig.“

24. Zu Artikel 3 § 6

Artikel 3 § 6 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten „am 1. Januar 1979“ werden folgende Worte eingefügt:

„am 1. Juli 1978

Artikel 2

§ 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc,

§ 2 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc,

§ 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc,“.

b) Nach den Worten „am 1. Januar 1979“ werden die Worte von „Artikel 2“ bis „§ 14 Buchstabe a,“ durch folgende Worte ersetzt:

„Artikel 2

§ 1 Nr. 3, 20, 31, 43 Buchstaben b und c,

§ 2 Nr. 1, 18, 29, 41 Buchstaben b und c,

§ 3 Nr. 1, 18, 28, 35 Buchstaben b und e,

§ 7 Nr. 2 und 3,“.

Redaktionelle Berichtigung

25. In Artikel 2 § 6 Nr. 1 wird in § 3 b das Zitat „§ 30 Abs. 1 Nr. 6“ durch das Zitat „§ 31 Nr. 2“ ersetzt.

